



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

2. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Erläuterung des Artikels 7 des Edikts vom 9. März 1854 wegen gesetzlicher Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, vom ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

2.

**Landesherrliche Verordnung, betreffend die Erläuterung  
des Artikels 7 des Edicts vom 9. März 1854 wegen  
gesetzlicher Gleichstellung der katholischen Kirche  
mit der evangelischen Landeskirche,  
vom 7. Oktober 1857.**

Von Gottes Gnaden Wir,  
**Paul Friedrich Emil Leopold,**  
Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu  
Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

haben Uns, um mehrfach vorgekommenen Zweifeln über die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen maafgebenden Grundsätze abzuhelfen, bewogen gefunden, als Erläuterung des Artikel 7 Unseres Edicts vom 9. März 1854, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, zu verordnen, wie folgt:

Die Regel, daß — falls eine Vereinbarung der Eltern darüber, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, nicht vorliegt — alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden sollen, findet auch über den Tod des Vaters hinaus Anwendung. Die Kinder aus einer gemischten Ehe sollen also dem Vater nicht nur so lange er lebt, sondern auch nach seinem Tode in der Confession folgen, sofern er nicht das Gegentheil ausdrücklich und in zuverlässiger Art verfügt hat.

Die Aufnahme in eine Confessionsschule ist schon als ein Act der confessionellen Erziehung anzusehen, und deshalb für den Fall, daß die Erziehung des betreffenden Kindes in einer anderen Confession durch das Gesetz gefordert wird, unzulässig, es sei denn, daß an dem Orte eine andere, als diese eine Confessionsschule nicht vorhanden wäre.

In der Ehe ist es der Uebereinkunft der Eltern überlassen, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und haben die in dieser Beziehung von den Eltern abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit. Diese Wirksamkeit erstreckt sich daher nicht auf Verträge oder Zusagen, welche vor eingegangener Ehe abgeschlossen oder gegeben sind, diese



sollen vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein.  
Detmold, den 7. Oktober 1857.

Leopold, Fürst zur Lippe.  
v. Dheimb.

3.

**Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen  
Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom  
30. Dezember 1904.**

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten  
Karl Alexander zur Lippe.

Wir

Leopold Julius Bernhard Adalbert Otto Karl Gustav,  
von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld,  
Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.,  
Regent des Fürstentums Lippe,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die von dem Bischof von Paderborn auf Grund des Edikts vom 9. März 1854 im hiesigen Lande errichteten und zu errichtenden Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 gebildet.

Die Bezirke der im Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen werden vom Bischof von Paderborn mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinde.

Die Mitglieder dieser Schulgemeinden sind von der Zahlung der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit, jedoch verpflichtet, von den außerhalb ihres Schulbezirks belegenen Grundstücken und Gebäuden an die Schulkasse der staatlichen Volksschule die gesetzlichen Steuern zu entrichten.

§ 2.

Der Artikel 9 des Edikts vom 9. März 1854 bleibt im vollen Umfange bestehen, so daß dem Diözesanbischof, wie bisher, die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen gewahrt bleibt.